

PROTOKOLL Nr. 2022-15

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Montag, den 18. Dezember 2023, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize-Bgm. Andreas Mitterdorfer, GR Johann Ortner, GR Gerhard Scherer, GR Peter Bucher, GR Barbara Lienharter, GR MMag. Johannes Ganner, GR Emanuel Scherer, GR Tristan Hannes Wurzer, GR Bernhard Scherer, Ersatzmitglied Reinhard Lugger

Abwesend: GR Matthias Mitterdorfer (entschuldigt)

Beginn: 19:30 Uhr

Schriftführerin: Dr. Magdalena Winkler

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Bericht über die Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss im Prüfungszeitraum 01.07.2023-30.09.2023.
3. Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 (Ergebnisvoranschlag 2024, Finanzierungsvoranschlag 2024) samt Anlagen (Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2028, Stellenplan, Festsetzung Betrag nach § 106 Abs. 1 TGO) nach den Bestimmungen der VRV 2015 und der TGO 2001.
4. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über den Abschluss einer Müllgebührenverordnung per 01.01.2024.
5. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2024 bzw. ab 01.01.2024.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ausbuchung von Differenzen nach Umstieg der Finanzverwaltung von Axians-Infoma zur Kufgem-EDV GesmbH.
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

zu Punkt 1)

Bürgermeister Matthias Scherer eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Um folgenden Punkt wird die Tagesordnung erweitert:

- Beratung und Beschlussfassung über die Ausbuchung von Differenzen nach dem Umstieg der Finanzverwaltung von Axians-Infoma zur Kufgem-EDV GesmbH.

Die Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen) beschlossen.

zu Punkt 2)

Der Obmann des Überprüfungsausschusses Johann Ortner berichtet über die am 06.12.2023 durchgeführte Kassaprüfung. Geprüft wurde die Gebarung der Gemeinde Obertilliach seit der letzten Kassaprüfung am 29.08.2023, Prüfungsgegenstand war die Gebarung vom 01.07.2023 bis 30.09.2023. Als Neuerung wurde zur Kenntnis genommen, dass es seit der EDV-Umstellung keine Belegnummern mehr, sondern Barcodes gibt. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 3)

Vortrag, Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Voranschlags für das Finanzjahr 2024 (Ergebnisvoranschlag 2024, Finanzierungsvoranschlag 2024) samt Anlagen (Mittelfristiger Finanzplan 2025 bis 2028, Stellenplan, Festsetzung Betrag nach § 106 Abs. 1 TGO) nach den Bestimmungen der VRV 2015 und der TGO 2001.

Bürgermeister Scherer trägt dem Gemeinderat den Voranschlag vor und informiert über die größeren geplanten Investitionen im Jahr 2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Der Voranschlag der Gemeinde Obertilliach für das Finanzjahr 2024 unter Einbeziehung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2025 bis 2028 und des Dienstpostenplanes für das Jahr 2024, wird mit allen darin enthaltenen Bestandteilen (Anlagen und Beilagen gemäß § 5 VRV 2015 idgF und gemäß §§ 82, 88 und 91 TGO 2001 idgF), wie folgt festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag 2024:

Summe der Erträge	€	2.833.600,00
Summe der Aufwendungen	€	3.099.300,00
Saldo (0) Nettoergebnis	€	-265.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	€	0,00

Summe Haushaltsrücklagen	€	0,0
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	-265.700,00

Finanzierungsvoranschlag 2024:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	2.678.200,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€	2.404.600,00
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	273.600,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	121.500,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€	624.900,00
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 503.400,00
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€	-229.800,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	86.000,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	87.400,00
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	-1.400,00
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung Saldo 3 + Saldo 4)	€	-231.200,00

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028:

Ergebnisvoranschlag	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Erträge	2.265.200	2.210.000	2.206.900	2.204.100
Summe Aufwendungen	2.872.200	2.750.600	2.721.300	2.706.600
Saldo (0) Nettoergebnis	- 607.000	- 540.600	-541.400	-502.500
Summe Haushaltsrücklagen	-	-	-	-
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	- 607.000	-540.600	-541.400	-502.500

Finanzierungsvoranschlag	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.121.100	2.112.300	2.109.400	2.106.600
Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.187.100	2.182.000	2.178.300	2.175.700
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	-66.000	-69.700	-68.900	-69.100
Summe Einzahlungen investive Gebarung	42.500	42.100	41.400	41.800
Summe Auszahlungen investive Gebarung	69.300	14.800	14.900	15.400
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-26.800	27.300	26.500	26.400
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	-92.800	-42.400	-42.400	-42.700

Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	96.100	82.100	80.100	82.900
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 96.100	-82.100	-80.100	-82.900
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-188.900	-124.500	-122.500	-125.600

Dienstpostenplan

Personalstand	Vertragsbedienstete	Angestellte	Vollzeit-äquivalent
Gemeinde/Verwaltung/Forst/Finanz	6		4,55
Kindergarten / Volksschule	3		2,24
Bauhof/Abwasserbeseitigung	3		2,10
S u m m e	12,00		8,89

Weiters wird festgelegt, dass Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages 2024 für das Finanzjahr 2024 gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 62/2022 - ab dem Betrag von € 70.000,00 je Voranschlagspost - für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2024 genau zu begründen bzw. zu erläutern sind.

Gemäß § 93 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 62/2022, wird dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 21. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 05. Jänner 2024, kundgemacht.

zu Punkt 4)

Bürgermeister Scherer berichtet, dass im Rahmen der Vorprüfung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach angemerkt wurde, dass die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr den gesetzlichen Vorschriften (siehe § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz) widerspricht. Die bisherige Verordnung wurde dahingehend entsprechend dem Verordnungsmuster im Portal Tirol abgeändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Obertilliach erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Private Haushalte	€ nach Personen und Jahr
Hauptwohnsitz - pro Person	€ 35,00
Zweitwohnsitze - pro Person	€ 20,00
Wohnobjekte ohne gemeldete Bewohner pro 10 m ² Wohnfläche	€ 10,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein Haushalt neu gegründet oder aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

- | | |
|---|---------|
| b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.)
pro Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) | € 25,00 |
|---|---------|

Betriebe ohne zugeordnete Arbeitsplätze	€ 1,00/m ²
---	-----------------------

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr wird der 1.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- c) Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe inkl. Privatzimmervermieter

pro Nächtigung	€ 0,15
pro Sitzplatz im Ausschankbereich/Jahr	€ 6,00

§ 4 Weitere Gebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

2. Die weitere Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Abholung bei Verwendung von Restmüllbehältern sowie von Restmüllsäcken: pro Liter € 0,055. Die Anzahl der jährlich ausgegebenen Restmüllsäcke bemisst sich am Mindestlitervolumen der geltenden Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach.

b) Für den Nachkauf bei Verwendung von Restmüllsäcken

pro 40-Liter Restmüllsack	€ 10,00
pro 70-Liter Restmüllsack	€ 15,00

c) Biomüll

Abholgebühr je Liter	€	0,40
zuzüglich Pauschalgebühr pro Abholung	€	30,00
Anlieferung je Liter	€	0,00

d) Sperrmüll (Anlieferung) je kg € 0,30

e) Bauschutt (Anlieferung) je kg € 0,20

f) Altholz (Anlieferung) pro m³ € 20,00

g) Bodenaushubmaterial:
pro m³ Bodenaushub (Gemeindedepotie) € 5,00

h) Gebühr für Servicekarte

Die erste Servicekarte je Haushalt ist kostenlos.

Jede weitere Servicekarte (mehrere Benutzer oder Verlust) wird mit einer einmaligen

Gebühr je Servicekarte belegt € 10,00

Vergessen der Servicekarte – Verwaltungsgebühr pro Recyclinghofbesuch für die
erforderlichen Handbuchungen € 5,00

§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Die Grundgebühr wird jährlich bis 30. November vorgeschrieben, die weitere Gebühr wird halbjährlich bis 31. Mai und bis 30. November vorgeschrieben. Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei den in den §§ 2 und 3 angeführten Gebührensätzen sind 10 % USt. bereits inkludiert.

§ 7

Gebührenschildner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach vom 27.01.1992 idgF mit 31.12.2023 außer Kraft.

zu Punkt 5)

Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte festzusetzen sind.

Dem Gemeinderat wird ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie über die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgende Beschlüsse:

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2024, wie folgt fest:

1. Grundsteuer:

- a) für land- und forstw. Betriebe A
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke B
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

2. Kommunalabgabe:

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindekommissionsverordnung i.d.g.F. und Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;

4. Lesegebühren:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)

5. Benützungsentgelt Kultursaal:

Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:

- 1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 130,00
- 2. Theatervorstellungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 60,00
- 3. kleine Veranstaltungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 40,00

6. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:

Kopien (s/w) Vereine und Institutionen	€ 0,10
Kopien (Farbe) Vereine u. Institutionen	€ 0,20
Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl.	€ 0,20
Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl.	€ 0,30
Farbauszüge aus der DKM (A4)	€ 2,20
Normalauszüge aus der DKM (A4)	€ 0,50
Faxgebühren (pauschal)	€ 2,00
Grundbuchsabfrage pro A4-Seite	€ 8,80
Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien	

7. Entleihung von Sitzgarnituren:

- € 2,40 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- € 4,10 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- als Mindestgebühr € 30,00

8. Benützungsentgelt - Turnhalle:

Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 25,00

9. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:

Buchband (Abholung im Gemeindeamt):	€ 50,00
Zustellung Inland	€ 10,00
Zustellung Ausland	€ 15,00
Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tillga)	€ 5,00
Kehrbuch	€ 5,00
Flurnamenkarte	€ 50,00
Beschallungsanlage/Lautsprecheranlage:	€ 30,00

10. Stundensätze Bauhof:

Gemeindearbeiter	€ 48,00
Radlader incl. Fahrer (brutto)	€ 112,00
Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz)	€ 53,00
Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer)	€ 69,00
Notstromaggregat an Privatpersonen	€ 18,90 (pro Stunde)
Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Instit.	€ 25,00 (pro Tag)

11. LWL (Breitband)

Erstanschluss	€ 49,00
---------------	---------

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 21,5 m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 4 beträgt Euro 5.700,00.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,67 pro m² der Bemessung.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 3.070,00.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,80 je m³ Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 77,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
4. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 12,00.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 4,50 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 480,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 4,50 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,07 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt

geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	390,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	210,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	110,00
2. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	110,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	210,00
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	390,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	210,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	110,00
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	110,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	210,00
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro	640,00
Zusätzlich bei Tieflegung	Euro	140,00
Graböffnen für Urnenbestattung	Euro	180,00
6. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle	Euro	75,00
----------------------------	------	-------
7. Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz und Jahr	Euro	6,90
---	------	------

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Obertilliach vom 06.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, pro Jahr € 65,00
2. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

zu Punkt 6)

In der Gemeinde Obertilliach schien im k5-Finanzmanagement nach der Übernahme von Infoma eine Aktiva/Passiva Differenz von 26.562,16 € auf. Nach Auswertung der im k5-Finanzmanagement integrierten Prüfliste hat sich gezeigt, dass sich diese Summe aus mehreren Teilen zusammensetzt.

Nach genauer Analyse konnten die Differenzen ausgemacht und entsprechende Korrekturbuchungen ermittelt werden. Nach Rücksprache mit dem Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Gemeinden wurde nun folgende Ablauf vereinbart:

Die Firma Kufgem erstellt eine Liste der Differenzen und eine Anordnungsliste mit den Korrekturbuchungen, die dann vom Gemeinderat abgesegnet werden müssen. Die Liste der Differenzen folgt im Anschluss

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat werden die ermittelten Korrekturbuchungen mit dem Migrationstool die Datenbank der Gemeinde Obertilliach importiert, und damit die Fehler behoben.

Analyse im Einzelnen:

In einem ersten Schritt wurde der Vermögenshaushalt (Anlage 1c der VRV 2015) zum Stichtag 31.8.2023 (letzter Buchungstag in Infoma) verglichen. Nachstehende Zeilen wiesen Unterschiede auf:

Zeile	Wert in Infoma	Wert in K5 Finanz	Differenz	Begründung
B.III.1	-165.066,71	0	165.066,71	Kassenbestände werden in Infoma erst mit Kontennullstellung aktuell dargestellt.
C.II.1	572.045,49	513.594,28	-58.451,21	In Infoma wird das Jahresergebnis offenbar unterjährig nicht eingerechnet
F.I.1	0	97.487,72	97.487,72	Dieser Unterschied liegt an einem Darlehen, bei dem die Annuität zum 30.6.2023 nicht korrekt durchgebucht worden ist. Wurde im Zuge der Einschulung nachgebucht.
F.II.4	73.148,48	46.586,32	-26.562,16	Im Infoma werden einige Bestandskonten unterm Jahr auf Zugang und Abgang gebucht, und erst im Zuge der "Kontennullstellung" oder anderer Funktionen auf die eigentlichen Konten umgebucht. Da es im k5-Finanzmanagement keine Entsprechungen gibt konnten diese Buchungen nicht mitübernommen werden. Die 26.562,16 ergeben sich aus dem Saldo der Buchungen 360000A und 360000Z, die stellen somit unsere Aktiva/Passiva Differenz dar.

Aufgrund dieser Aufstellung können wir davon ausgehen, dass bei der Übernahme von Infoma nach k5 nichts verlorengegangen ist.

Die offenen Posten zwischen Infoma und k5-Finanz stimmen am Übernahmestichtag überein. Allerdings passen die offenen Posten nicht mit den Forderungskonten überein. Die Differenzen werden weiter unten aufgelistet.

Die Summen der Anlagenbuchhaltung Infoma stimmen mit der Vermögensbuchhaltung von k5-Finanz überein.

Allerdings gibt es Differenzen zwischen den Bestandskonten (Anlage 1c) und den Nebenkonten bzw. offenen Posten im Einzelnen sind das:

Differenzen auf Bestandskontoebene					
Konto	derzeitiger Saldo		Saldo laut Nebenbüchern		
	Soll	Haben	Soll	Haben	
230000	306.371,88	0,00	0,00	0,00	
231000	-12.205,09	0,00	0,00	0,00	
233000	0,00	0,00	15,00	0,00	
284000	0,00	0,00	15.000,00	0,00	
284001	23.169,80	0,00	13.549,73	0,00	
284002	345.591,96	0,00	265.602,06	0,00	
270000	2.252,05	0,00	3.452,21	0,00	laut Abrechnung UVA 08/2023
287000	77.088,37	0,00	0,00	0,00	
360000	0,00	45.992,66	0,00	1.551,15	laut Abrechnung UVA 08/2023
362000	0,00	0,00	78,49	0,00	
363000	0,00	0,00	0,00	28,00	
368000	0,00	114,58	0,00	0,00	
379000	0,00	20,56	0,00	0,00	
384000	0,00	34.170,77	0,00	32.065,58	
084000	53.211,19	0,00	57.845,53	0,00	
300000	0,00	1.292.913,83	0,00	835.109,49	
301000	0,00	149.783,88	0,00	0,00	
000000	1.518.023,94	0,00	1.515.582,69	0,00	
001000	6.661.945,68	0,00	6.655.478,48	0,00	
004000	4.653.439,02	0,00	4.614.637,79	0,00	

Daraus ergeben sich folgende Korrekturbuchungen:

Buchungen		
Konto	Soll	Haben
230000	0	306371,88
231000	12205,09	0
233000	15	0

284000	15000	0
284001	0	9620,07
284002	0	79989,9
270000	1200,16	0
287000	0	77088,37
360000	44441,51	0
362000	78,49	0
363000	0	28
368000	114,58	0
379000	20,56	0
384000	2105,19	0
084000	4634,34	0
300000	457804,34	0
301000	149783,88	0
000000	0	2441,25
001000	0	6467,2
004000	0	38801,23

Dabei verbleibt eine Restdifferenz von 193.157,40 € die nach Vorschlag der Gemeindeabteilung auf 2/910000+891000 verbucht wird.

Im Bereich Haushaltsbuchungen ergeben sich ein paar Buchungen vornehmlich wegen der Abwicklung Umsatzsteuer (siehe vorbereitete Anordnung).

Beschluss:

Einstimmig (11 Stimmen) beschließt der Gemeinderat die unten angeführten Korrekturbuchungen zu den Differenzen auf den Bestandskonten wie folgt:

Differenzen auf Bestandskontoebene					
Konto	derzeitiger Saldo		Saldo laut Nebenbüchern		
	Soll	Haben	Soll	Haben	
230000	306.371,88	0,00	0,00	0,00	
231000	-12.205,09	0,00	0,00	0,00	
233000	0,00	0,00	15,00	0,00	
284000	0,00	0,00	15.000,00	0,00	
284001	23.169,80	0,00	13.549,73	0,00	
284002	345.591,96	0,00	265.602,06	0,00	
270000	2.252,05	0,00	3.452,21	0,00	laut Abrechnung UVA 08/2023
287000	77.088,37	0,00	0,00	0,00	
360000	0,00	45.992,66	0,00	1.551,15	laut Abrechnung UVA 08/2023
362000	0,00	0,00	78,49	0,00	
363000	0,00	0,00	0,00	28,00	
368000	0,00	114,58	0,00	0,00	
379000	0,00	20,56	0,00	0,00	

384000	0,00	34.170,77	0,00	32.065,58	
084000	53.211,19	0,00	57.845,53	0,00	
300000	0,00	1.292.913,83	0,00	835.109,49	
301000	0,00	149.783,88	0,00	0,00	
000000	1.518.023,94	0,00	1.515.582,69	0,00	
001000	6.661.945,68	0,00	6.655.478,48	0,00	
004000	4.653.439,02	0,00	4.614.637,79	0,00	

Korrekturbuchungen		
Konto	Soll	Haben
230000	0	306371,88
231000	12205,09	0
233000	15	0
284000	15000	0
284001	0	9620,07
284002	0	79989,9
270000	1200,16	0
287000	0	77088,37
360000	44441,51	0
362000	78,49	0
363000	0	28
368000	114,58	0
379000	20,56	0
384000	2105,19	0
084000	4634,34	0
300000	457804,34	0
301000	149783,88	0
000000	0	2441,25
001000	0	6467,2
004000	0	38801,23

Weiters wird die Finanzverwaltung angewiesen, die Korrekturen wie unten angeführt zu verbuchen:

Konto	Text		Betrag
230000	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Haben	306.371,88
231000	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Soll	12.205,09
233000	Forderungen aus Abgaben	Soll	15,00
284000	Sonst. langfr. Forderungen	Soll	15.000,00
284001	KPC Förderung WVA	Haben	9.620,04
284002	KPC Förderung ABA	Haben	79.989,90
270000	Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	Soll	1.200,16
287000	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschl)	Haben	77.088,37
360000	Umsatzsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	Soll	44.441,51
362000	Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	Soll	78,49
363000	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	Haben	28,00
379000	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	Soll	20,56

384000	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	Soll	2.105,19
084000	Bis Endfäll geh Finanzinstrum/langfristig	Soll	4.634,34
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds	Soll	457.804,34
301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds,	Soll	149.783,88
000000	Bebaute Grundstücke	Haben	2.441,25
001000	Unbebaute Grundstücke	Haben	6.461,20
004000	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	Haben	38.801,23
Konto	Text		Betrag
2/910000+891000	Geldverkehr Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	Ertrag	193.157,40

Abstimmung: einstimmig (11 Stimmen)

zu Punkt 7) Allfälliges

- 1) In der Angelegenheit Fernwärme spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass die Verträge bezüglich öffentlicher Gebäude unterfertigt und retourniert werden.
- 2) Bürgermeister Scherer informiert die Gemeinderäte über die bevorstehende Weihnachtsfeier am 21.12.2023 und lädt herzlich dazu ein.
- 3) Bezüglich Abschluss von potenziellen Raumordnungsverträgen teilt Bgm. Scherer mit, dass es laut Information des Notars einen Interessenten geben soll, weitere Informationen sind der Gemeinde bislang nicht bekannt.
- 4) Auf Ansuchen von GR Bucher Peter sprechen sich Bürgermeister Scherer und der Gemeinderat dafür aus, die Coworking-Räumlichkeiten im nächsten Jahr aktiv zu bewerben. Die festgelegten Tarife werden in diesem Zuge erneut ausgeschickt.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

g.g.g.

Der Bürgermeister:
Ing. Matthias Scherer